

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 6.

Donnerstag den 6. Januar.

1859.

## Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Dozenten an hiesiger Universität werden hierdurch aufgefordert, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Sommer-Semester 1859 zu halten gedenken, Behufs der Fertigung des Lections-Kataloges binnen 14 Tagen und längstens

den 15. Januar 1859

in der Universitäts-Canzlei allhier einzugeben.  
Leipzig, den 18. December 1858.

Der Rector der Universität.

Geh.-R. Wächter.

Dr. Böttger, S.

## Bekanntmachung.

Das 19. und 20. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 99., Verordnung, den auf die Jahre 1859 und 1860 eintretenden theilweisen Wegfall der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer, ingleichen den bei Versteigerungen zu verwendenden Stempelbetrag betreffend, vom 9. December 1858;
- " 100., Verordnung, zur Erläuterung der wegen der Schifferprüfungen und sonst unter dem 14. Juli 1853 erlassenen Verordnung, vom 30. November 1858;
- " 101., Gesetz, einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vom 9. December 1858;
- " 102., Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 9. December 1858 über einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vom 9. December 1858;
- " 103., Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Frankenberg betreffend, vom 15. November 1858;
- " 104., Verordnung, wegen Abänderung einiger die Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend, vom 10. December 1858;
- " 105., Verordnung, die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1858 betreffend, vom 10. December 1858;
- " 106., Verordnung, die Gewerbesteuer der Bauschlächter und Branntweinbrenner auf das Jahr 1859 betreffend, vom 16. December 1858;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 15. Januar 1859 auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, am 31. December 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

## Bekanntmachung.

Das auf Erlangung von Geschenken gerichtete sogenannte Neujahrs-Gratuliren ist überhaupt, insbesondere aber allen im öffentlichen Dienste stehenden Personen, die Nachwächter allein ausgenommen, bei Strafe verboten. Die bezüglich der Nachwächter bis auf Weiteres von diesem Verbote gemachte Ausnahme beruht auf vielfachen deshalb an uns gebrachten Wünschen hiesiger Hausbesitzer.

Ausdrücklich weisen wir aber darauf hin, daß ungeachtet dieser Ausnahme auch die Nachwächter sich jeder Forderung eines Neujahrs-geschenks bei Vermeidung strenger Ahndung zu enthalten haben. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß wir in der Aufrechthaltung dieses Verbots vom Publicum werden unterstützt werden.

Leipzig, den 30. December 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

## Oeffentliche Gerichtslehre.

Aus einer verschlossen gewesenen Wohnung auf der Königsstraße allhier waren während des Aufenthalts ihres Inhabers, eines rühmlichst bekannten Schriftstellers, auf seinem auswärtigen Sommerfize verschiedene Bücher, namentlich Hauffs und Chamisso's Werke, Lengenthals Landwirthschaft, 5 Bände Gellert'scher Schriften, ferner eine Serviette, eine Stuhuhre und ein werthvoller silberner Pokal gestohlen worden. Der Dieb, der durch Nachschlüssel in die Wohnung gelangt war, hatte jedenfalls sein Absehen auf noch weit andere Sachen gerichtet; denn man fand nicht allein einen Spiegelschrank gewaltsam erbrochen, sondern es zeigten sich auch noch an einem Schreibsecretaire Spuren versuchter gewaltsamer Erbrechung. Die fünf Bände Gellert'scher Schriften, mit denen sich der Dieb in seiner Unkenntnis begnügt hatte, trotzdem daß der dazu gehörige sechste Band daneben gestanden, fand man bald nach Entdeckung des Diebstahls bei einem hiesigen Antiquar vor,

der sie eben so wie die übrigen gestohlenen Bücher ohne Kenntniß, daß es gestohlenen Gut sei, von einem hiesigen Privatgelehrten erkaufte hatte. Der letztere, welcher sich mit der Vermittlung derartiger Käufe zu befassen pflegt, wies indeß seinen Gewährsmann nach, von dem er die Bücher hatte. Es war dies der Handarbeiter Friedrich Franz L. von den Thonbergstraßenhäusern, ein fünfmal bereits wegen Eigenthumsvergehen bestrafte und unter polizeiliche Aufsicht gestelltes Subject. Aber auch L. denominierte seinen Besitzvorgänger und zwar den von seines Gleichen so oft schon, wenn auch in der Regel vergeblich, citirten Ketter aus der Noth, einen Unbekannten. Er war, so lautete seine Erzählung, eines Frühmorgens auf seine Arbeit nach Eutritsch gegangen. Da begegnet ihm ein junger Mann, seinem Aussehen nach ein Gelehrter, mit einem Packet Bücher. Dieser bittet L., die Bücher, welche er um jeden Preis los sein wolle, für ihn zu verkaufen, unbekümmert, ob L., den er nicht im Mindesten kennt und dessen Aeußeres nichts weniger als vertrauensflößend bezeichnet werden